

nen, Ausrichtungen, Ehren- und Gast-Mahle geschehen,

krafft dieses dahin restrinctaret haben, daß bey der gleichen Gelegenheiten weder die Gebrauchung anderer, als Unserer Hof- und Feld- oder sonst behörig ausgelernter und in die Gesellschaft auffgenommener Trompeter und Heer-Paucer, wenn dergleichen in loco zu erlangen, frey stehet, noch auch allen und jenen, welche in Unseren Diensten, oder in einem öffentlichen Ambte sich befinden, solche nachgelassen, sondern dieses nur Unseren mit denen letzten Ober-Officiers und graduirten in gleichem Range stehenden Dienern und Unter-Obrigkeitlichen Personen erlaubet seyn solle;

Und ergehet demnach an alle und jede obbemeldte Unsere Prælaten, Grafen und Herren, die von der Rüterschafft, und Beamten, wie die Nahmen haben mögen, ingleichen an die Gerichte in Städten und Dörfern, Unser Befehl, daß sie nicht nur vor ihre Person, bey Vermeidung ernsten Einsehens und un-nachbleiblicher Strafe, sich sothanen inserirten und wiederhohleten Mandat gemäß bezeigen, und darüber fest und unverbrüchlich halten, sondern auch insonderheit das Tanz-Lermen- und Auffzüge-Blasen auf Trompeten und anderen Instrumenten, sonderlich aber mit Wald-Hörnern auf Trompeten-Arth, und denen

denen sogenannten Inventions-Trompeten, bey sich und denen ihrigen, außer in denen vorher restrinctirten und ausgenommenen Fällen, untersagen, und darwieder offterwehnter Trompeter- und Heer-Paucer-Gesellschaft zum Schaden und Nachtheil, auf keine Weise etwas unternehmen lassen, vielmehr ihnen gegen die Übertretere und Verbrechere jederzeit bis an Uns gehörigen Schutz und hülffliche Hand leisten, und wieder diese von selbsten, oder wenn sie darumb angelanget werden, nach Anleitung derer Mandate de anno 1661. und 1711. mit unverweileter Einbrügung der darinnen dictirten Einhundert Rheintischer Gold-Gulden Strafe von jedem Contravinenten, worvon die Helfste gleichergestalt in Unsere Renth-Cammer, die andere Helfste aber Unseren bestatlten Hof- und Feld-Trompetern zu ihrer Cassa, gegen Quittung einzuliefern ist, und sonst behörig verfahren, auch denen Comcoedianten, Gaucklern, Seil-Tänzern und dergleichen Leuthen das Trompeten-Blasen und Heer-Paucer-Schlagen bey ihren Spielen, weder in denen Städten, noch auf dem Lande, gestatten sollen.

Daran wird unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm

